

Ruderordnung des Ruder-Vereins Osterholz-Scharmbeck von 1901 e.V.

Juni 2021



Diese Ruderordnung ersetzt mit Veröffentlichung die Ruderordnung vom Mai 2019 inklusive aller dortigen Anhänge.

Ruderordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

1. Allgemeines

- a. Diese Ruderordnung gilt für alle Mitglieder, Gäste, Ruderkursteilnehmer und Teilnehmer am Schulrudern, wenn Material oder Einrichtungen des Ruder-Vereins Osterholz-Scharmbeck (im Folgenden RV OSCH) genutzt werden.
- b. Gegenseitige Rücksichtnahme und der pflegliche Umgang mit Anlagen, Einrichtungen und Material sind ebenso selbstverständlich wie die Beachtung der Grundsätze des Naturschutzes.
- c. Der in 1.a. angesprochene Personenkreis haftet für Schäden am Vereinsmaterial bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebs

- a. Volljährige, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- b. Minderjährige sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze.

3. Verantwortlichkeiten

- a. Jedes Boot hat einen Bootsführer, im folgenden Obmann genannt. Dieser kann, muss aber nicht, zugleich Steuermann sein. Er trägt die Verantwortung für Boot und Besatzung. Der jeweilige Obmann ist für die Eintragung der Fahrt im elektronischen Fahrtenbuch (efa) bzw. im Notfahrtenbuch verantwortlich. Obleuten obliegt insbesondere das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen, die Schadensmeldung und das Einhalten der Ruderordnung. Ihren Anordnungen hat die Besatzung Folge zu leisten.
- b. Steuerleute sind für die Beachtung aller Regelungen beim Befahren des jeweiligen Reviers zuständig. Sie sollten an einer Steuer- und Obleute Ausbildung teilgenommen haben.
- c. Wird ein Ruderer ohne Ausbildung zum Steuer- und/oder Obmann eingeteilt, befreit diese Tatsache nicht von der Verantwortlichkeit für die Einhaltung aller Bestimmungen.
- d. Ruderwarte, Bootswarte, Trainer in ihrer Trainingsgruppe sowie vom Vorstand eingesetzte Mitglieder, z.B. Betreuer der Rudertermine, können kurzfristige Anordnungen treffen, z.B. Sperren von Booten oder Abbruch des Ruderbetriebs aus Witterungsgründen.
- e. Fahrten außerhalb des Ruderreviers und mehrtägige Fahrten im Ruderrevier in Verantwortung des Vereins wie Wanderfahrten, Teilnahme an Regatten und

Wettkämpfen sind beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand bestimmt für diese Fahrten Fahrtenleiter. Diese sind für die Organisation und die Bootseinteilungen, inklusive Bestimmung von Obleuten, verantwortlich.

4. Ruderrevier

- a. Das Ruderrevier umfasst die Hamme und die Kolbeck von der Ritterhuder Schleuse (Kilometer 25,2) bis zur Kreuzkuhle (Kilometer 0). Das Befahren sämtlicher Nebenarme der Hamme, außer der Beeke, ist untersagt.
- b. Die Beeke darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde **und** nach Genehmigung durch den Vorstand im Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich des 15.10. bis zur Teufelsmoorstraßenbrücke (L153) befahren werden. Die derzeit gültige „Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich ‚Hammeniederung‘ und ‚Teufelsmoor‘ im Landkreis Osterholz“ ist zu beachten.
- c. Die Hamme ist ab 01.11. bis zum 31.03. oberhalb der Hammebrücke bei Melchers Hütte bis zur Hammebrücke bei Neu Helgoland für den Ruderbetrieb gesperrt.
- d. Das Befahren des Ruderreviers erfolgt grundsätzlich bei Tageslicht. Bei Nachtfahrten ist das Boot zu beleuchten. Es gilt ein Nachtfahrverbot oberhalb der Kreisstraßenbrücke (K9) beim Bootshaus in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Ausnahme vom Nachtfahrverbot ist regelmäßig die HammeNacht.
- e. Fahrten mit Vereinsbooten oder in Verantwortung des Vereins außerhalb des Ruderreviers sind dem Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und bedürfen intensiverer Vorbereitung bezüglich Sicherheit und Fähigkeiten der Besatzung.

5. Ruderbetrieb

- a. Das Rudern unter Einfluss von Drogen, bewusstseinsverändernden Medikamenten oder Alkohol ist untersagt.
- b. Der Vorstand veröffentlicht und aktualisiert die Ruderzeiten der verschiedenen Rudergruppen.
- c. Zu Beginn der Ruderzeiten haben die Boote/Zubehör vollständig zur Verfügung zu stehen. Im Zweifelsfall bitte den jeweiligen Ansprechpartner kontaktieren. Außerhalb dieser Zeiten ist die Bootsnutzung ohne weitere Absprache möglich.
- d. Alle Fahrten mit Vereinsbooten sind im efa bzw. im Notfahrtenbuch grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erfassen. Das efa dient der Ermittlung statistischer Daten über Ruderer und Bootsnutzung, ist Meldeinstrument für verschiedene Verbandswettbewerbe und Nachweis der Verantwortlichkeiten.
- e. Boote sind nach der Fahrt zu reinigen. Einzelheiten siehe Anhang 3.
- f. Schäden an Booten und Skulls/Riemen werden im efa erfasst und damit gemeldet.
Wurde die Fahrt im Notfahrtenbuch erfasst, sind Schäden unverzüglich dem Bootswart oder einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands zu melden.
Der Vorstand behält sich vor zusätzlich genaue Schadensberichte bei den jeweiligen Obleuten anzufordern.

- g. Boote und Skulls/Riemen können nach Schäden oder aus sonstigen Gründen zur Benutzung gesperrt sein. Gesperrtes Material ist nicht zu benutzen. Die Sperrung ist im efa vermerkt und zusätzlich kann am Boot ein Sperranhänger angebracht sein. Die Sperrung wird üblicherweise durch den Obmann nach der Fahrt oder durch einen Bootswart im efa eingetragen. Bootswarte, Ruderwart oder vom Vorstand Beauftragte bestätigen die Sperrung. Nur dieser Personenkreis entfernt den Sperrvermerk im efa und entfernt ggf. den Sperranhänger.
- h. Nicht-Mitglieder können als Gäste gegen ein Rollgeld mitrudern, sie sind im efa namentlich zu erfassen. Gastruderer sind einzuweisen und ggf. zu begleiten; das Rudern von Gästen ist grundsätzlich auf maximal dreimaliges Rudern im Jahr begrenzt und kann jederzeit untersagt werden.
- i. Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu melden. Dies gilt ausdrücklich auch für den Schulruderbetrieb.

6. Boote, Skulls, Riemen und Bootsanhänger

- a. Private Boote werden auf dem Vereinsgelände dauerhaft nicht gelagert. Private Skulls/Riemen können mit Erlaubnis des Vorstandes im Verein gelagert werden, wenn der Platz es erlaubt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Privatmaterial ist durch Vereinsmitglieder nur mit Erlaubnis des Eigentümers zu nutzen.
- b. Veränderungen der Einstellungen an den Booten durch die Ruderer dürfen vorgenommen werden im Bereich der Stemmbretter, der Rollschienen und der Dollenhöhe, sofern Klemmringe aus Kunststoff vorhanden sind. Allen anderen Einstellungen, wie das Verändern der Dollenhöhe durch Versetzen von Scheiben, das Ändern der Dollenneigung, Veränderungen an den Auslegern, Veränderungen an Skulls/Riemen obliegen den Bootswarten, den Trainern oder vom Vorstand Beauftragten.
- c. Die Boote des Vereins werden in vier Kategorien eingeteilt. Zuordnung der Boote und Kriterien im Anhang 1. Einzelheiten zur Nutzung und Pflege in Anhang 2 und Anhang 3.
- **Kategorie 1 / ROT:** Rennboote, deren Nutzung reglementiert ist.
 - **Kategorie 2 / GELB:** Rennboote, die im allgemeinen Ruderbetrieb genutzt werden dürfen.
 - **Kategorie 3 / GRÜN:** Boote für den allgemeinen Ruderbetrieb, für das Wanderrudern und für das Schulrudern.
 - **Kategorie 4 / GRAU:** Boote mit speziellen Nutzungsaufgaben (Einzelfallregelungen).
- d. Unabhängig von der Bootskategorie sollen Ruderer nur solche Boote benutzen, die ihrem Gewicht im Grundsatz entsprechen, Rudergewicht siehe Anhang 1.
- e. Außerdem können weitere Nutzungseinschränkungen festgelegt werden.
- f. Die Skulls und Riemen des Vereins gliedern sich folgende Kategorien:

- Jugendabteilung: Diese Skulls/Riemen sind nur durch die Jugendabteilung zu nutzen. Sie haben einen Vereinsaufkleber auf dem Schaft und hängen in der linken Bootshalle auf der rechten Seite (Blick von vom Steg zum Bootshaus).
 - Alle: Die Skulls/Riemen können von allen Ruderern genutzt werden. Eine Bootsbindung existiert nicht. Diese Skulls hängen in der linken Bootshalle auf der linken Seite. Die Riemen hängen in der rechten Bootshalle auf der linken Seite.
 - Alle – Blattform Macon: Viele Boote verfügen über einen zugehörigen Satz Skulls mit Maconblatt, die beim Allgemeinen Rudern, Schulrudern, Wanderrudern und im Ausbildungsbetrieb bei Nutzung des zugehörigen Bootes verwendet werden. Die Skulls für die Mannschaftsboote befinden sich in der rechten Bootshalle auf beiden Seiten. Die Skulls für die Einer befinden sich in der linken Bootshalle an der hinteren Wand.
- g. Boote, Skulls/Riemen und Bootsanhänger können für bestimmte Termine und Veranstaltungen beim Gästewart reserviert werden und stehen dann nicht für die allgemeine Nutzung zur Verfügung.

7. Sicherheit

- a. Auf der Hamme herrscht, insbesondere an schönen Tagen, reger Bootsverkehr. Schwimmer sind zumeist an den Brücken und bei Neu Helgoland, Paddler und Angler überall zu erwarten. Deshalb ist besondere Vorsicht in Kurven und an Engstellen geboten.
- b. Auf dem Ruderrevier ist möglichst weit rechts zu rudern.
- c. Die Benutzung eines Rückspiegels für Boote ohne Steuermann wird empfohlen.
- d. Bei Eis auf dem Wasser und/oder überfrorenem Steg wird nicht gerudert.
- e. Bei niedrigen Wassertemperaturen und immer in der Zeit vom 1. November bis 31. März ist für alle Ruderer besondere Vorsicht geboten. Obleute haben dafür Sorge zu tragen, dass sie im Notfall unverzüglich Hilfe erreichen können (empfohlen: wasserfest verpacktes Mobiltelefon) und dass Notfallmaßnahmen mit der Besatzung vor Fahrtantritt besprochen wurden. Erwachsenen, die Einer oder Rennzweier (2-/2x) rudern, wird dringend empfohlen in dieser Zeit eine eigene Rettungsweste zu benutzen.
- f. Rudern von Minderjährigen:
 - Grundsätzlich rudern Minderjährige zu Trainingszeiten unter Aufsicht von Trainern.
 - Rudern ohne Aufsicht ist nur ausgebildeten Ruderern über 14 Jahren gestattet. Jüngeren ist es erlaubt, wenn sie als Steuerleute ausgebildet sind und die Prüfung für das DRV-Rudersportfertigkeitssymbol Bronze abgelegt haben. Eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Rudern von Minderjährigen ohne Aufsicht ist stets erforderlich. (Anhang 4).
 - Alle Kinder und Junioren, die vom 1. November bis 31. März in Einern oder Rennzweiern (2-/2x) rudern, dürfen nur mit Rettungsweste und nur mit mindestens zwei Booten zusammen oder mit Begleitung des

Motorbootes rudern.

- g. Bei Wanderfahrten stellt der Fahrtenleiter sicher, dass die Ob- und Steuerleute über die notwendigen Kenntnisse zum zu befahrenden Revier verfügen.

8. Motorboot

- a. Training mit Motorbootbegleitung findet nur zwischen der Straßenbrücke (K9) und der Ritterhuder Schleuse statt. Oberhalb der Straßenbrücke (K9) ist die Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 km/h einzuhalten, ab Neu Helgoland gilt ein komplettes Fahrverbot.
- b. Das Motorboot dient vorrangig der Begleitung des Kinder- und Juniorentrainings und wird vorrangig von deren Trainern genutzt.
- c. Voraussetzung für das Führen des Bootes ist ein Sportbootführerschein Binnen oder See.
- d. Vom Vorstand autorisierte Mitglieder oder andere Personen, z.B. Eltern, die im Besitz eines Sportbootführerscheins sind, können nach Einweisung das Motorboot bei Trainingsfahrten und zum Begleiten von Ruderern führen.

Anhänge

Anhänge können unabhängig von der Ruderordnung geändert werden.

Anhang 1 Zuordnung des Bootsbestandes zu Bootskategorien

Anhang 2 Einzelbestimmungen zur Nutzung der Boote in Kategorie 4

Anhang 3 Bootspflege und Bootsbehandlung im Ruderbetrieb

Anhang 4 Rudern von Minderjährigen ohne Aufsicht